



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVC8@bmf.bund.de

Berlin, 13. Juli 2020

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (2. FamEntlastG)

GZ IV C e – S 2282-a/19/10002 :001
DOK 2020/0506812

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfes / Diskussionsentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

I. Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Anhebung des Kindergeldes

Artikel 1 Nr. 8, 9 - §§ 52 Absatz 49a, 66 Absatz 1 EStG

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um monatlich 15 Euro angehoben werden. Dies entspricht einer Anhebung von mehr als 7,4 Prozent für das erste und zweite Kind, 7,1 Prozent für das dritte Kind und 6,4 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Damit wird das Kindergeld stärker angehoben als der Grundfreibetrag und – nach den Ausführungen zum Referentenentwurf – als nach erwarteten Vorgaben im 13. Existenzminimumbericht. Der BVL begrüßt diese stärkere Anhebung.

2. Anhebung des Kinderfreibetrages

Artikel 1 Nr. 1, 8 - §§ 32 Absatz 6, 52 Absatz 1 EStG

Der BVL begrüßt ebenfalls, dass die Freibeträge für Kinder im gleichen Umfang wie das Kindergeld angehoben werden sollen. Zu den Freibeträgen im Einzelnen ist folgendes festzustellen:

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum soll rund 5,6 Prozent steigen. Dieser Wert liegt zwar über der Anpassung des Grundfreibetrags für 2021, ist jedoch niedriger als die verhältnismäßige Anpassung des Grundfreibetrags von 2020 zu 2022. Aus diesem Grund könnte 2022 eine erneute Anhebung erforderlich werden. Eine genaue Bewertung kann erst nach Vorliegen des Existenzminimumberichtes erfolgen.

Erfreulich ist, dass der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ebenfalls angepasst werden soll. Dieser Betrag ist seit 2010 (!) nicht mehr angepasst worden. Die betreffenden Existenzminimumberichte enthalten zur Höhe dieses Freibetrags keine Aussage. Es ist jedoch offenkundig, dass die Bedarfe seitdem gestiegen sind, so dass die Höhe dieses Freibetrags ebenfalls an die Kostenentwicklung angepasst werden muss.

Durch die Anpassung beider Freibeträge nimmt der Abstand der den Eltern für ein Kind zustehenden Freibeträge gegenüber dem Grundfreibetrag sowohl absolut als auch prozentual ab. Dieses leichte Heranführen an das allgemeine steuerliche Existenzminimum ist nach unserer Auffassung wichtig und muss fortgeführt werden.

Die Kinderfreibeträge dienen ebenso wie der Grundfreibetrag der verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums. Zwar ist beim Vergleich der Freibeträge für Kinder mit dem Grundfreibetrag zu berücksichtigen, dass im Bereich des Familienleistungsausgleichs eigene Einkünfte der Kinder zu keiner Kürzung führen. Wenn jedoch Kinder kein eigenes Einkommen erzielen, ergibt sich für die Eltern eine signifikante Schlechterstellung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen. Sobald Kinder die Altersgrenze von 25 Jahre überschreiten, können Eltern Unterhaltsleistungen bis zum Grundfreibetrag geltend machen, während zuvor nur die niedrigeren Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Selbst der im Fall auswärtiger Unterbringung eines volljährigen Kindes geltende zusätzliche Freibetrag für Sonderbedarf nach § 33a Absatz 2 EStG führt zu keiner vollständigen Angleichung.

Deshalb sollten die Kinderfreibeträge auch 2022 weiter angehoben werden, um zu verhindern, dass der Abstand wieder zunimmt.

4. Anhebung des Grundfreibetrages und Anpassung des Steuertarifs **Artikel 1 Nr. 1, 8 und Artikel 2 Nr. 1, 7 - §§ 32a Absatz 1, 52 Abs. 1 EStG**

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll der Grundfreibetrag zur steuerlichen Freistellung des allgemeinen Existenzminimums angehoben werden. Die vorgesehene Anpassung entspricht einer Anhebung um 3,06 Prozent für 2021 und weiteren 2,97 Prozent für 2022. Wenn diese Anhebung mindestens der Steigerung des statistischen Existenzminimums entspricht, ist die Anpassung sachgerecht. Da uns die Werte des aktuellen Existenzminimumberichts nicht bekannt sind, können wir dahingehend keine Bewertung vornehmen.

Die weiteren Eckwerte im Steuertarif (Beginn und Ende der zweiten Progressionszone sowie Beginn des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent) werden jeweils um 1,52 Prozent (2021) bzw. 1,5 Prozent (2022) angehoben. Durch die geringere Anhebung des ersten Eckwertes, dem Ende der ersten Progressionszone, steigt der Steuersatz zu Beginn noch stärker als im geltenden Tarif. Der Anstieg des Grenzsteuersatzes in der zweiten Progressionszone verringert sich demgegenüber etwas. Somit verstärkt sich der „Knick“ im Steuertarif weiter. Der Anstieg des Grenzsteuersatzes in der ersten Progressionszone ist im vorgesehenen Tarif 2022 fast fünfmal (4,85) höher als in der zweiten Progressionszone.

Dieser übermäßig starke Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone, der bereits bei weniger als 15.000 Euro Einkommen einen Grenzsteuersatz von rund 24 Prozent bewirkt, ist kritisch zu würdigen. Wenn der „Tarifknick“ schon nicht beseitigt werden kann, sollte er keinesfalls weiter verstärkt, sondern zumindest sukzessive verringert werden. Der starke Anstieg bei unteren Einkommen ist sozial ungerecht und leistungsfeindlich.



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer